

CISCO SYSTEMS (SWITZERLAND) GmbH

Cisco Systems Bestellungsbedingungen (EMEA/Schweiz)

1. DEFINITIONEN

1.1 "Cisco" bedeutet Cisco Systems (SWITZERLAND) GmbH

1.2 "Der Lieferant" bedeutet die Person, Firma oder das Unternehmen, an die oder das die Bestellung erfolgt.

1.3 Das Wort "Waren" umfasst alle Waren, und das Wort "Dienstleistungen" schliesst alle Dienstleistungen und/oder die Ausführung von Arbeiten ein, die von der Bestellung abgedeckt sind.

1.4 Der Begriff "Bestellung" bedeutet Bestellung des Käufers, für die diese Bedingungen gelten.

1.5. "Bedingungen" bedeutet die hier aufgeführten Ziffern 1 bis 19, die für beide Parteien verbindlich sind und nur von einem Unterzeichnungsberechtigten geändert werden dürfen.

1.6 "Der Vertrag" bedeutet der Vertrag zwischen Cisco und dem Lieferanten, der aus der Bestellung, diesen Bestellungsbedingungen und anderen in der Bestellung aufgeführten Dokumenten (oder Teilen davon) besteht.

2. QUALITÄT

In Abwesenheit einer Beschreibung oder eines Musters sind alle zu liefernden Waren gemäss den normalen Industriestandards zu liefern. Alle Dienstleistungen sind in guter und fachgerechter Weise auszuführen.

3. LIEFERDATUM

Das Datum der Warenlieferung oder des Beginns der Dienstleistungen entspricht dem in der Bestellung angegebenen Datum, falls nichts anderes zwischen Cisco und dem Lieferanten vereinbart ist. Der Lieferant hat die Warenherstellungs- und Lieferungsprogramme oder die Beschreibungen und Pläne von Dienstleistungen, die Cisco in angemessener Weise verlangt, zu liefern und Cisco unverzüglich zu informieren, falls diese Programme oder Pläne sich verzögern oder sich wahrscheinlich verzögern werden.

4. FALSCHER LIEFERUNG

Alle Waren müssen an den in der Bestellung angegebenen Lieferort geliefert werden. Falls die Waren falsch angeliefert werden, hat der Lieferant Cisco alle zusätzlichen Kosten, die durch die Lieferung an den richtigen Bestimmungsort entstehen, zu ersetzen. Die Dienstleistungen sind an dem in der Bestellung angegebenen Ort auszuführen. Während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände von Cisco steht der Lieferant dafür ein, dass sich Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer des Lieferanten zu jeder Zeit vollumfänglich gemäss den ihnen zur Kenntnis gebrachten Gelände- und Sicherheitsbestimmungen von Cisco verhalten und Cisco unverzüglich von jeglichen Unfällen, an denen sie beteiligt sind, berichten.

5. ÜBERGANG DES EIGENTUMS UND DES RISIKOS AUF DEN KÄUFER

Das Eigentum und das Risiko im Hinblick auf die Waren liegt beim Lieferanten, bis die Waren zu dem in der Bestellung angegebenen Ort geliefert worden und in den Besitz von Cisco übergegangen sind, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum und das Risiko im Hinblick auf die Waren auf Cisco übergehen. Das geistige Eigentum an allen in Auftrag gegebenen Dienstleistungen liegt bei Cisco, soweit in dem in

der Bestellung bezeichneten Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant erklärt sich bereit, alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, um die Inhaberschaft an den geistigen Eigentumsrechten auf Verlangen und Kosten von Cisco rechtmässig auf Cisco zu übertragen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Soweit in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, vorausgesetzt, Cisco erhält eine korrekte und gültige Rechnung des Lieferanten und die Waren wurden richtig geliefert oder die Dienstleistungen ordnungsgemäss erbracht und von Cisco angenommen.

6.2 Werden die Waren nicht richtig geliefert oder hat Cisco die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit Ziffer 8 nicht angenommen, wird die Rechnung 30 Tage nach dem Datum bezahlt, an dem die Ware richtig geliefert oder die entsprechende Dienstleistung zur Zufriedenheit von Cisco nachgeholt worden ist.

6.3 Mehrwertsteuer wird im gegebenen Fall auf allen Rechnungen gesondert ausgewiesen, die den örtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

7. VERLUST ODER SCHADEN VON TRANSITWAREN

7.1 Cisco benachrichtigt den Lieferanten und (gegebenenfalls) den Spediteur schriftlich oder andernfalls durch eine qualifizierte Unterschrift auf einem Lieferschein über jeglichen Verlust oder Schaden oder Mangel innerhalb der folgenden Fristen:

7.1.1 Teilweiser Verlust, Schaden, Mängel oder Nichtlieferung von getrennten Teilen einer Sendung werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Lieferdatum der Sendung oder der Teilsendung angezeigt. Vollständiger Verlust wird durch den Lieferanten innerhalb von 7 Tagen angezeigt.

7.2 Der Lieferant hat kostenlos jeden Verlust oder Schaden oder Mangel der Waren gegenüber Cisco zu ersetzen, wenn Cisco gemäss dieser Gewährleistungsvereinbarung Mitteilung macht.

8. ANNAHME

Unbeschadet weiterer Rechte, ist Cisco gegenüber dem Lieferanten berechtigt, die Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach ihrer Lieferung oder Fertigstellung zurückzuweisen und die zugrundeliegende Bestellung zu annullieren, wenn sie nicht dem Vertrag oder den Bedingungen der Bestellung entsprechen. Die Leistung einer Zahlung beeinträchtigt nicht das Zurückweisungsrecht von Cisco.

9. ABWEICHUNGEN

9.1 Der Lieferant darf keine Waren oder Dienstleistungen verändern oder variieren, ausser auf schriftliche Anweisung von Cisco. Cisco ist berechtigt, während der Durchführung des Vertrags durch schriftliche Mitteilung den Lieferanten anzuweisen, Spezifikationen der Waren oder Dienstleistungen zu ändern. Erhält der Lieferant eine solche Änderungsanweisung von Cisco, die eine Änderung des Vertragspreises auslösen würde, hat der Lieferant Cisco dies schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen und die Höhe einer solchen Änderung

CISCO SYSTEMS (SWITZERLAND) GmbH

Cisco Systems Bestellungsbedingungen (EMEA/Schweiz)

anzugeben, die auf demselben Preisniveau festgestellt und festgelegt wird wie im Angebot des Lieferanten enthalten.

9.2 Falls Cisco schriftlich eine Preisänderung gemäss 9.1 oder eine Änderung der Lieferung oder des Leistungsplans akzeptiert, hat der Lieferant diese Variationen durchzuführen und unterliegt dabei denselben Bedingungen, soweit anwendbar, als ob die genannten Änderungen im Vertrag angegeben wären.

9.3 Falls nach Meinung des Lieferanten eine solche Anweisung ihn wahrscheinlich davon abhalten wird, eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, so hat er Cisco davon zu benachrichtigen; Cisco entscheidet unverzüglich, ob dieselbe ausgeführt werden soll und bestätigt ihre Anweisungen schriftlich und ändert die besagten Verpflichtungen, soweit es gerechtfertigt ist. Bis Cisco ihre Anweisungen bestätigt, hat der Lieferant zu handeln, als ob die Anweisungen nicht erteilt worden wären.

10. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Der Lieferant hat Cisco vollständig freizustellen von jeglichen Ansprüchen aufgrund von Verletzungen von Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit vom Lieferanten an Cisco gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen, sowie von jeglichen Kosten, Ausgaben und Entschädigungen, die Cisco aufgrund einer solchen Verletzung entstehen oder für die Cisco haftbar wird. Cisco hat dem Lieferanten unverzüglich und schriftlich jeden Anspruch mitzuteilen, der gegen Cisco erhoben wird, oder jede Klage, die droht oder gegen Cisco erhoben wird. Cisco hat dem Lieferanten zu erlauben, auf dessen eigene Kosten alle sich eventuell daran anschliessenden Rechtsstreitigkeiten sowie alle Verhandlungen zur Abfindung des Anspruches zu führen.

11. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien ist haftbar für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, falls eine solche Nichterfüllung aus Umständen folgt, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Partei liegen.

12. ÜBERTRAGUNG UND ABSCHLUSS VON UNTERVERTRÄGEN

Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Vertrag zu übertragen oder ihn als ganzes in Form eines Untervertrages weiterzugeben. Der Lieferant

ist ferner nicht berechtigt, Unterverträge über Teile der Dienstleistungen abzuschliessen oder diese ohne schriftliche Zustimmung von Cisco, die ohne angemessenen Grund nicht verweigert werden darf, zu übertragen; die Beschränkungen unter dieser Ziffer gelten jedoch nicht für Unterverträge für Materialien, für untergeordnete Details oder für Teile, deren Hersteller im Vertrag genannt werden. Der Lieferant steht für die Vertragsgemässheit aller Dienstleistungen und Waren ein, die von Subunternehmern geliefert werden.

13. KOPIEN VON UNTERVERTRÄGEN

Hat Cisco der Erteilung von Unterverträgen zugestimmt, hat der Lieferant unverzüglich nach der Unterzeichnung und vor dem Beginn der Arbeiten durch den Subunternehmer von jedem Untervertrag Kopien vom Lieferanten an Cisco zu schicken.

14. GEFÄHRLICHE GÜTER

14.1 Gefährliche Güter müssen durch den Lieferanten mit Internationalen Gefahrensymbolen gekennzeichnet werden und die Materialbezeichnung in Englisch tragen. Die Transport - und andere Unterlagen müssen Erklärungen über die Gefahr und die Bezeichnung des Materials auf Englisch beinhalten. Die Waren müssen mit Notfallinformationen auf Englisch in Form von schriftlichen Anweisungen, Etiketten oder Kennzeichnungen geliefert werden. Der Lieferant hat die Anforderungen der EU und örtliche Gesetze und Vorschriften zur Verpackung, Auszeichnung, Beförderung und Beseitigung von gefährlichen Gütern zu beachten.

14.2 Alle Informationen, über die der Lieferant verfügt oder die für ihn angemessen erhält lich sind, hinsichtlich potentieller Gefahren, die bekannterweise oder vermutlich beim Transport, dem Umgang mit oder dem Gebrauch der zu liefernden Waren oder bei der Bereitstellung von Dienstleistungen bestehen, sind Cisco unverzüglich mitzuteilen.

15. GEWÄHRLEISTUNG UND FREISTELLUNG

15.1 Der Lieferant hat Cisco unverzüglich ohne zusätzlich Kosten alle Waren, die während des Zeitraums von 12 Monaten ab Lieferung oder gegebenenfalls Inbetriebnahme, je nachdem welches später erfolgt, mangelhaft sind oder werden, zu reparieren oder zu ersetzen, wenn diese Mängel nach ordnungsgemässen Gebrauch auftreten und ihre Ursachen in fehlerhaftem Design, den fehlerhaften Gebrauchsanweisungen des Lieferanten oder fehlerhaften Benutzungsdaten, oder fehlerhaftem Material oder Arbeit, oder einer anderen Verletzung der ausdrücklicher oder stillschweigender, gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistungen des Lieferanten haben. Reparaturen und Ersatz unterliegen ihrerseits den vorstehenden Verpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Lieferdatum, dem Wiedereinbau oder (gegebenenfalls) dem Bestehen von Tests, je nachdem, was nach Reparatur oder Ersatz angemessen ist. Der Lieferant ist weiterhin schadensersatzpflichtig im Hinblick auf jede Bestellung. Der Lieferant behebt kostenlos für Cisco alle Mängel an Dienstleistungen, die nicht von Cisco verschuldet sind, die innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Dienstleistungen auftreten. Weder durch das Vorstehende noch durch andere in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen werden gesetzliche oder andere Rechte, die Cisco eventuell zustehen, begrenzt oder beeinträchtigt.

15.2 Der Lieferant hat Cisco jeglichen Schaden für alle Verluste, Verbindlichkeiten, Ansprüche, Kosten und Ausgaben, die aus dem Verlust oder der Beschädigung von Eigentum entstehen, oder gegen Verletzung oder Tod einer Person, welche aus einer Handlung oder Unterlassung oder Nachlässigkeit des Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Lieferung entstehen, zu ersetzen.

15.3 Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust, Sach- oder Personenschaden hinsichtlich der ihm zur Instandhaltung oder Reparatur oder für andere Arbeiten übergebenen Waren.

CISCO SYSTEMS (SWITZERLAND) GmbH

Cisco Systems Bestellungsbedingungen (EMEA/Schweiz)

16. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND INSOLVENZ

Wird der Lieferant zahlungsunfähig oder insolvent oder (falls es sich um eine Gesellschaft handelt) trifft er eine Vereinbarung mit mehreren seiner Gläubiger oder wird ein Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter bestellt oder wird die Gesellschaft abgewickelt (ausser im Falle eines Zusammenschlusses oder einer Reorganisation), so kann Cisco, unbeschadet ihrer anderen Rechte, den Vertrag unverzüglich durch Mitteilung an den Lieferanten oder an diejenige dritte Person, auf die der Vertrag übergegangen ist, kündigen.

17. ALLGEMEINE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Sofern die beiden Parteien dies nicht schriftlich vereinbaren, ist keine der Bedingungen, die in einem Angebot des Lieferanten enthalten sind oder auf die er sich darin bezieht, Bestandteil des Vertrages.

18. VERTRAULICHKEIT

18.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass er und seine Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer die internen geschäftlichen Angelegenheiten von Cisco vertraulich behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln, die er von Cisco erhält oder die ihm von Cisco gemäss der Bestellung (oder durch Gespräche oder Verhandlungen vor Abgabe der Bestellung) mitgeteilt werden oder die er durch die Erfüllung der Bestellung erhält. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme von seinen Mitarbeitern, jedoch nur an solche Mitarbeiter, die diese Informationen wissen müssen) und die Informationen ausschliesslich im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss der jeweiligen Bestellung und nicht zu seinem eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf Informationen, die

- a) vor Beginn der Verhandlungen, die zum Vertragsabschluss führen, bereits im rechtmässigen Besitz des Lieferanten sind; oder b) bereits allgemein öffentlich bekannt sind oder es in Zukunft werden (ausser in Folge einer Verletzung dieser Bestimmung); oder
- c) dem Lieferanten von einem Dritten mitgeteilt oder offengelegt werden, der in rechtmässigem Besitz dieser Informationen ist und berechtigt ist, diese offenzulegen.

19. VERTRAGSAUSLEGUNG

19.1 Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen englischem Recht. Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit der englischen Gerichte für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden bzw. mit ihm zusammenhängenden oder durch dasselbe veranlasste Streitigkeiten.

19.2 Die Bestellung hat Vorrang vor allen anderen ausdrücklichen oder stillschweigend mit eingeschlossenen Bedingungen und Bestimmungen. Die Bestimmungen der Bestellung beeinträchtigen oder beeinflussen keine anderen Rechte oder Rechtsbehelfe hinsichtlich einer Vertragsverletzung oder anderweitiger Gründe, zu denen Cisco berechtigt ist.

19.3 Jegliche Änderung der Bestellung oder der Warenlieferung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von Cisco wirksam.

19.4 Mitteilungen gemäss diesen Bestellungsbedingungen erfolgen schriftlich an die umseitig genannte Adresse der Parteien oder an ihre zuletzt bekannte Adresse und sind mit Zustellung wirksam.

19.5 Das Versäumnis von Cisco, die Einhaltung von Bedingungen oder Bestimmungen der Bestellung durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf die jeweilige Bedingung oder Bestimmung dar.

19.6 Sollte eine Bestimmung der Bestellung für unwirksam, unrechtmässig oder undurchsetzbar befunden werden, ist diese Bestimmung von der Bestellung zu trennen; die verbleibenden Bestimmungen bleiben jedoch wirksam und durchsetzbar im grössten rechtlich zulässigen Masse.

19.7 Im Falle eines Widerspruchs im Interpretationsfall zwischen der Englischen und weiteren Versionen dieser Bestellungsbedingungen hat die an der selbigen Webseite publizierte, oder anderweitig übermittelte Englischsprachige Version den Vorrang.